

Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **20.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri;

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Hundert und siebenzehntes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Mittwochs den 29. August 1798.

Gesetzgebung.

Senat 8 August.

(Fortsetzung.)

Die Botschaft des Vollziehungs-Direktoriums an den grossen Rath über den Regierungssitz wird verlesen; eben so ein hierauf Bezug habendes Schreiben der Verwaltungskammer des Kantons Argau an den Präsidenten der Kommission des grossen Rathes, und ein Vorstellungsschreiben der um Arau herumliegenden Gemeinden. Schneider: ich bin lange angestanden, ob ich meinen ungelehrten Mund beschloffen haben wolle; allein mein vaterländisches Herz und Gefinnungen lassen es mir nicht zu; die politischen Ansichten des Gegenstandes will ich nicht berühren; ich kenne sie nicht. Aber der heutige Tag ist ein wichtiger Tag für die helvetische Republik. Ich lade euch ein, B. Repräsentanten, euern Schluß in aufrichtigen Herzen zu fassen; alle Rache zu vergessen und nicht am Sohne strafen zu wollen, was der Vater gefehlt haben mag. Wir sind auch hier, wo es um die Wahl einer Hauptstadt zu thun ist, Stellvertreter der Nation; ich will nicht über die Gründe eintreten, warum Arau bei Seite gesetzt werden muß; sie sind klar; aber wollen wir aus einem gesunden Ort in einen kranken ziehen; Arau verlassen, um einen Ort zu beziehen, der nicht mehrere Vortheile darbietet? Ich kenne Luzern nicht, aber die Verzeichnisse der Wohnungen, die man uns ausgetheilt hat, genügen mir; sie werden ohne Zweifel vollständig seyn; in denselben kommen 71. Küchen und 75. Keller zum Vorschein; wo ist überhaupt in denselben das Verhältniß zwischen den Bedürfnissen und dem was man findet? zuverlässig ist, daß andere Städte weit größere Anerbietungen gemacht haben und größere Vortheile darbieten: Bern vereinigt alles was man verlangen kann; Zürich ebenfalls. Ehe man so eilig entscheidet, überlege man doch erst ruhig; eine kleine Stadt muß uns ungeheure Ausgaben und mithin auch Auflagen verursachen. Ich stimme zur Verwerfung, mag mir auch von Seite der Luzerner begegnen was da will. Baucher will auch verwerfen; wir, sagt er, als neue und junge Republik,

sollten doch über einen so wichtigen Gegenstand, unsere Mutter Republik erst ausforschen und befragen (Gemurr; man ruft: zur Ordnung); was könnte natürlicher und einfacher seyn; es ist ja so weit auf Paris nicht; will man dann lieber Gefahr laufen, hernach wider, und auf Befehl, ändern zu müssen. Lütthi v. Langn. rühmt Schneiders Patriotismus, der vieles gesagt habe, was er selbst hätte sagen wollen; er werde einige ökonomische und politische Bemerkungen hinzufügen; wann wir einen Ort wählen, wo alles, wie in Arau theuer ist, so sind die Vorwürfe über unsere starken Besoldungen ungerecht; verschiedene Städte würden beträchtlich wohlfeiler seyn; Luzern bietet zwar viel Schönes an, aber Wohlfeilheit kenne ich daselbst nicht; es wäre also ungerath gegen Arau, neuerdings einen theuren Ort zu wählen. Von politischer Seite muß man bedenken, daß der Kanton Luzern gleich den übrigen umliegenden, noch bewafnet, mehr und minder fanatisirt und mit der Konstitution nicht so ganz zufrieden seyn mag; andererseits freilich wird er durch seine geographische Lage vorzüglichlicher; — ich stimme deshalb für Luzern, um weder kleinmüthig noch eigenmächtig zu erscheinen. Die 71. Küchen und die 75. Keller von denen Schneider spricht, sind nur die gerade Disponiblen; es giebt aber deren weit mehr in Luzern, Küchen sowohl als Keller (man lacht). Luzern ist aus triftigen Gründen schon frühe von der französischen Nation, in der Konstitution selbst zum Hauptort empfohlen worden, und hiedurch findet sich auch Baucher widerlegt; die Mutter Republik hat wirklich schon gesprochen; Lütthi von Langn. hat Luzern ein wenig vertheidigt; aber die Vertheidigung ist wirklich so gering ausgefallen daß sie mehr das Gegentheil zur Absicht zu haben scheint; Luzern vereinigt aber wirklich eine Menge Vortheile; die Lebensmittel sind wohlfeil; gegen jeden fremden Angriff ist der Ort, von der Natur selbst bewafnet; er ist weder unangenehm noch krank oder ungesund; die Sterbelisten können dieses darthun; was die kalten Fieber betrifft, so sind diese ja gesund — (man lacht); alle Aerzte klagen auch daß sie nichts zu thun haben. Besonders aber verdient Luzern als Centrum besondere Aufmerksamkeit; man bedenke

alle Vortheile die das Centrum gewährt. Wenn das Geld vorzugsweise in einen Theil der Republik zusammenfließen muß, so ist es ja natürlich und billig, daß das Centrum dieser Ort sey; indem es dann von da aus sich wieder nach allen Theilen gleichmäßig vertheilt; alle Bottschaften, alle Gesetze, vom Centrum ausgehend, gelangen zu gleicher Zeit nach allen entferntesten Theilen der Republik. — Bibliotheken hat Luzern ansehnliche. — Das Volk ist ruhig und keineswegs unter den Waffen; es ist ein rechtschaffnes und biederer Volk, das sich freilich leicht irre führen läßt, aber nur wenn es die Sache nicht selbst und in ihrem wahren Lichte sieht. — Dieses Volk wird uns zum besten Schutze dienen, wann Gefahr eintreten sollte, welches Gott verhüten wolle. Mürger bezeugt, daß es ihm schon sehr wehe gethan habe, als das Dekret wegen Arau zurück genommen ward; Luzern bietet nicht mehr Platz an als Arau, und das Direktorium verlangt weit mehreren Platz; er kann nicht für Luzern stimmen, sondern entweder für Bern oder für Zürich. Muret: ich kenne Luzern nicht, aber vermöge der ausgetheilten Druckschrift, sehe ich, daß sehr vieles von dem, was man bedarf, mangelt; — ich höre auch der Ort sey ungesund und fieberhaft, und ich glaube nicht, daß die Republik Repräsentanten haben will, die alle Jahre zittern. In Rücksicht auf das was Genhard von der Konstitution gesagt hat, ist zu bemerken, daß die Konstitution nur von einem provisorischen Hauptort spricht; nach eben dieser Konstitution wäre eigentlich Lausanne zum ersten Vereinigungsort bestimmt gewesen; allein gegenwärtig ist es nicht mehr um den ersten Vereinigungsort zu thun; würde die Konstitution sprechen, so hätten wir gar nichts zu berathschlagen; ich verlange daß zum geheimen Stimmenmehr geschritten werde.

Bay: Wenn schon die ehemals milde und wohlthätige Regierung von Bern, sich seit einigen Jahren aus Furcht vor der Revolution sehr schwere Vergehen zur Last kommen ließ und es Mode ist gegen sie zu deklamiren, so scheue ich mich dennoch nicht, auch hier meine Meinung ganz offen zu sagen. Ich bitte zu bemerken, daß die heutige Entscheidung wesentlichen Einfluß auf die Fortschritte unserer Regeneration haben wird; also sollen uns keine kleinlichen Rücksichten, weder Furcht vor dem Fieber, noch vor dem schönen Geschlecht bewegen, einen Ort zu verwerffen. Ohne Bern zu empfehlen, glaubt er, daß jedes Hülfsmittel, welches uns abgeht für unsere Arbeiten, sich da finden würde; dagegen aus dem Abgang dieser Hülfsmittel unwiderbringliche Uebel entstehen müssen. Es ist, glaube ich ein größerer Fehler gewesen, daß wir die vorgeschlagene Kommission verworfen haben; wir müssen nun größtentheils blindlings wählen. Auch ich stimme zwar dem geheimen Stimmenmehr bei; aber ich erkläre, daß ich den

Beschluß verwerffe, weil ich nicht blindlings wählen will, und weil wir nicht wissen ob Luzern uns alle aufnehmen kann, und ob das vor dem Winter möglich ist? In Absicht auf das luzernerische Volk, glaube ich gern, daß es ein biederer und patriotisches Volk ist; aber das Volk von Zürich und von Bern ist es nicht minder; was man von aristokratischem Geiste schwagt, sind Märchen, die uns nicht schrecken können. Grauer: wann gesagt worden ist, wir sollten das fränkische Direktorium fragen, so verdient das keine Widerlegung; wann dasselbe spricht, so wissen wir wohl was Klugheit von uns verlangen kann, aber wir sollen doch nicht wie Schulknaaben fragen; eben so wenig ist es der Fall, daß wir bei unserm Direktorium anzufragen haben; die Häuser, die es verlangen kann, finden sich mehr als hinlänglich; wir können binnen 6. Wochen füglich hinziehen; in Rücksicht auf litterarische Anstalten steht Luzern zwar hinter Zürich, aber es giebt dagegen keiner andern Stadt in der Schweiz und besonders Bern nichts nach. Das Volk ist sehr gut gestimmt, und so wenig sanajist, daß es gerade durch seine Geistlichkeit zur Annahme der Konstitution gebracht ward. Ein Kommission kann sich durch besondere Vorliebe für einen Ort leiten lassen; der ganze Senat aber kann nicht selbst nach Luzern gehen; ich verlange das geheime Stimmenmehr. Zulauf stimmt für Annahme und sieht den Beschluß, der uns nach Luzern ins Exil sendet, als eine sanfte Strafe des Himmels an; daselbst wir ruhig und ohne Störung am Heil des Vaterlands arbeiten können. Fornerod bezeugt, daß das Heil des Vaterlands von dem Entscheid der obwaltenden Frage abhänge: es kommt vor allem darauf an, ob hinlänglicher Platz vorhanden ist? — Er berechnet uns sehr weitläufig, die Personen, die alle logirt werden müssen; die beiden Räte, das Direktorium, die Minister, den oberen Gerichtshof, alle Kanzleyen, Sekretärs und Kopisten, Staatsboten, Weibel, Verwaltungskammern, Kantonsgericht, Petitionärs, Advokaten, Partheien und deren ganze Sequel; ferner die fremden Minister, die Archive, Zeughäuser, Geistliche von allen Religionen, Professoren, Militärwachen u. s. w. — Die er alle auf eine Summe von 2500 Personen anschlägt; er frage nun die Deputirten von Luzern; ob sie bei ihrem Gewissen behaupten können, das ihre Stadt alle diese Bedürfnisse befriedigen könne; ob eine Stadt von ungefähr 400 Häusern, diesen plötzlichen Zufluß von Bevölkerung gehörig aufnehmen könne? im Gegentheil glaubt er, würde man in Luzern gerade so bauen müssen, wie in Arau. Zudem sey die Gesundheit der Stellvertreter des Volks unstreitig von Wichtigkeit und die gesunde Lage des vorgeschlagenen Orts werde nichts weniger als gerühmt, auch mangle es an den Posten, Dilligencen u. s. w. Nur Bern, Freyburg oder Zürich könne uns angemessen seyn. Er schließt dahin, es

soll eine aus einem Direktor und zwei Mitgliedern jedes Rathes bestehende Kommission nach Luzern gesandt werden, um zu untersuchen, ob hinlänglicher Platz vorhanden ist? — wird diese Sendung nicht angenommen, so verwerfe er den Beschluß. Duc: gewiß ist alles was gesprochen wird, vergeblich gesagt, denn jeder von uns hat wohl einen Entschluß mitgebracht, den er nicht ändern wird; Fornerod hätte übrigens mit seiner sehr großen und sehr weitläufigen Berechnung, entweder damals zum Vorschein kommen sollen, als es darum zu thun war, Frau zum Regierungssitz zu wählen, oder er sollte damit warten, bis die Befehlungen jener zahllosen Personen bestimmt werden müssen. Muret bemerkt, die von Fornerod vorgeschlagene Deputation sey unausführbar; allein sie veranlaßt ihn dem Senat vorzuschlagen, durch geheimes Stimmenmehr 3 Mitglieder zu wählen und dieselben nach Luzern zu senden, um ein genaues Verzeichniß der Gebäude aufzunehmen und dem Senat alsdann Bericht abzustatten. Bay: die bisherige Discussion hat gezeigt, daß wir ganz im Finstern tappen, und daß ein Augensehein nothwendig ist; ich stimme also der Deputation bei; wird sie nicht angenommen, so wasche ich mir die Hände und begehre einen Namensaufruf. Crauer: Wenn, nach dem man eine Commission verworfen hat, nun eine Deputation angenommen werden sollte, so wäre dies widersprechend und der Würde des Senats zuwider gehandelt; man hat ja offizielle Berichte die man drucken kann, und es könnte leicht seyn, daß auch die Deputirten nicht unparthelisch wären. Kubli: Warum hat man vor drei Stunden eine Kommission verworfen? weil man weitere Nachrichten für überflüssig hielt; ist will man das Verworfenne neuerdings aufstischen. Man hätte sich alle die Debatten ersparen können, indem jeder von uns zu Anfangs der Sitzung gerade wie ist gestimmt haben würde; das Beste war, was Zulauf sagte: Hätten wir den guten Auarern den Verdruß nicht angethan, von ihnen weggehen zu wollen, so würden wir uns nicht in solcher Verlegenheit befinden. Wir wollen nun auf Luzern; finden wir's dort schlecht, wie hier, so ist's verdiente Strafe. Fornerod: Man hat wohl eine Commission, nicht aber eine Deputation verworfen; man hat mein Verzeichniß getadelt; ich versichere aber, daß es ganz vortreflich ist und stimme für die Deputation. Bodmer will, man soll jetzt zum Mittagessen nach Hause gehen und Nachmittag wieder zusammen kommen. Der Präsident erwiedert: Er werde die gegenwärtige Discussion ist und keineswegs in einer Abend Sitzung beenden lassen. Genhard: Wer Luzern nicht kennt, und es kennen wollte, der konnte sich hinbegeben; beim geheimen Stimmenmehr wird niemand für Luzern stimmen, der nicht überzeugt ist, daß man wohlthut hinzugehen; es wäre unter der Würde des Senats eine Deputation zu senden; dieß hätte allenfalls

von Seite einer Commission geschehen können. Schneider stimmt für die Deputation; der Widerspruch, den Genhard ihr entgegengesetzt, sey wahrhaft bedenklich und müsse eine reiflicher überlegte Untersuchung empfehlen. Lütthi v. Langnau ist gleichfalls für die Deputation, besonders weil die Luzerner sich ihr widersetzen. Meyer v. Frau findet, man verfare viel zu bedenklich in der Sache; es scheine, als wäre es um ein Gesetz für die Ewigkeit zu thun; jenes, das den Sitz der Regierung nach Frau bestimme, habe aber zwei Monate gedauert; eben so könne es auch einem zweiten gehen; man solle nur zum Stimmenmehr schreiten. Bodmer: Wer will läugnen, daß Zürich nicht vorzüglicher wäre als Luzern; Basel und Bern nicht minder. — Wenn man eine Deputation senden will, so ist's am besten der ganze Senat gehe hin — Die Deputation wird durch Stimmenmehr verworfen. Der Beschluß, der Luzern zum Regierungssitz bestimmt, wird mit 33 Stimmen angenommen, 21 waren für die Verwerfung.

Grosser Rath, 9. August.

Escher, im Namen der Zürcherischen Distrikts-eintheilungscommission, schlägt vor: Die Gemeinde Adetschwyl, die mit der ganzen Kirchgemeinde Barentschwyl, dem Distrikt Wald beigeordnet ist, bei diesem Distrikte zu lassen. Dieses Commissionalgutachten wird angenommen.

Die noch mangelnden Volksrepräsentanten des Kantons Solothurn, Pietr. Rigozza, Giusep. Rosetti, Giac. Ant. Roggio und Giusep. Plandino, werden mit Beifallgeklatsch und dem Bruderkuß in die Versammlung aufgenommen und leisten den Bürgereid.

Ruzet theilt die Antwort vom Graf Rumfort h aus München mit, worin er für die gute Aufnahme seiner Schriften dankt, und zu allen menschenfreundlichen Unternehmungen Glück wünscht.

Anderswert h legt im Namen der Zürcherischen und Thurgauischen Distrikts-eintheilungs-Commission ein Gutachten vor, welchem zufolge die Gemeinde Refikon, laut der bisherigen Kantons-eintheilung Zürichs und Thurgaus, diesen beiden Kantonen so zugetheilt bleiben soll, daß der Theil, welcher bisher Zürcherisch war, dem Kanton Zürich, und der, welcher Thurgauisch war, dem Kanton Thurgau zuges hört, bis zur allgemeinen neuen Eintheilung Helvetiens. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan legt im Namen einer Commission einige neue §. in Rücksicht des Reglements der beiden Ráthe über den Abschnitt der geschlossenen Sitzungen vor. 1. §. Die Generalcommissionen oder geschlossenen Sitzungen sollen nur statt haben bei Untersuchungen der Verhältnisse Helvetiens mit fremden Mächten, bei Beschuldigungen der Mitglieder der gesetzgebenden Ráthe, bei innerer entschiedener Gefahr, über Fi

nam Gegenstände, und über Gegenstände, deren heimliche Behandlung das Direktorium fodert. Dieser §. wird angenommen.

2. §. Alles was in Generalcommissionen verhandelt wird soll bis zur Bekanntmachung des Gesetzes oder bis sich der Rath selbst von dieser Heimlichkeit frei spricht, oder bis ein Gegenstand sonst allgemein bekannt wird, verschwiegen werden. Ruhn fodert Durchstreichung des letzten Satzes, weil sonst Willkürlichkeit statt habe. Secretan vertheidigt das Gutachten und findet lächerlich, etwas geheim zu halten, was sonst bekannt worden ist. Huber folgt Secretan. Zimmermann stimmt für Ruhn, weil eine Sache falsch oder halb bekannt werden könne und auch dann noch das Stillschweigen der Räte wichtig sey. Trösch folgt Secretan. Ruhn's Antrag wird angenommen. — Bourgois glaubt, das Bureau soll in diesem §. ausdrücklich zur Heimlichkeit verpflichtet werden. Man geht zur Tagesordnung, weil sich dies von selbst versteht, indem dasselbe auch zu den geheimen Sitzungen gehört.

3. §. Es soll nichts aus den geheimen Protokollen gezogen werden, als zum Gebrauch der Commissionen, welche in Rücksicht der Gegenstände, die in den geschlossenen Sitzungen behandelt wurden, niedergelegt sind; sobald aber die Arbeit vollendet ist, soll der Präsident den Auszug vernichten. Angenommen.

4. §. Der Senat soll in geschlossener Sitzung berathen, ob der Fall vorhanden sey, daß der Gegenstand in einem Generalcomité behandelt werde. Auch dieser §. wird einmüthig angenommen.

5. §. Wenn der Senat die geheime Behandlung eines solchen Gegenstandes nicht nothwendig glaubt, so kann er den Gegenstand nicht in öffentlicher Sitzung behandeln, sondern er soll dem grossen Rath ganz einfach den Beschluß mit der Verwerfungssakte begleiten, zurücksenden. Ebenfalls angenommen.

Ruzet sagt: Letzten Sonntag habe ich mich eine kleine halbe Stunde in das Schinznacher Bad gesetzt und einen Ausschlag bekommen, nun fodere ich die Erlaubnis fortbaden zu können, aber nicht in Schinznach, sondern im Wallis, wo ich auch zugleich vielleicht dem Vaterlande werde dienen können, weil einige Geisliche, nicht zufrieden mit dem Blute, welches sie im Maimonat haben vergießen machen, nun aufs neue diesen unglücklichen Canton bearbeiten, und neue Aufstände zu bewirken suchen, denen ich vielleicht einigermaßen entgegen wirken kann. Ruzet erhält Entlassung, um so schleunig als möglich zurück zu kommen.

Die Sitzung wird in ein geheimes Comité verwandelt.

Nach Wiedereröffnung derselben fodert Ruhn, daß, da der Senat die Bestimmung des Sitzes der obersten Gewalt in Luzern angenommen habe, man bestimme anfangs Octobers nach Luzern gehen zu wollen. Zimmermann will, daß einige Mitglieder aus jedem Rathe auf Luzern sich verfügen, um da

die nöthigen Vorbereitungen anzuordnen und zu bewerkstelligen. Koch fodert Niederlegung einer Commission, welche sich über alle hierauf Bezug habende Gegenstände, und besonders wegen einer kurzen Einstellung der Sitzungen vor der Ortsveränderung berathe. Escher glaubt, die gesetzgebenden Räte sollen sich nicht unmittelbar mit der Ausübung dieses Gesetzes beschäftigen, sondern das Direktorium einladen, die nöthigen Verfügungen zu veranstalten, und den Räten einzuberichten, wenn die Ortsänderung statt haben könne, um dann noch auf das vorgeschlagene Commissionalgutachten hin eine kurze Baksanz veranstalten zu können. Huber stimmt Eschern bei, indem vereinigte Commissionen von beiden Räten constitutionswidrig sind; die von Ruhn bestimmte Zeit gefällt ihm, so wie auch die Commission von Koch. Lacoste folgt Zimmermann, und will ein Verzeichnis aller Bedürfnisse der Repräsentanten in Rücksicht auf Platz, aufnehmen. Ruhn glaubt, jeder Rath müsse für sich selbst sorgen, so wie auch jeder Repräsentant seine eigne Wohnung sich aussucht. Zimmermann folgt einer Commission, die alle hierauf sich beziehende Gegenstände untersuche. Bourgois folgt. Koch will die Saalinspektoren mit dieser Commissionalarbeit beauftragen. Bourgois fodert eine neue Commission. Kochs und Zimmermanns letztere Anträge werden angenommen.

Das Reglement der beiden Räte wird an die Tagesordnung genommen und der XI. Abschnitt desselben behandelt. Der 1. und 2. §. werden angenommen; in Rücksicht des 3ten fodert Koch, daß immer der Vorschlag eines Gesetzes zuerst ins Mehr gesetzt werde. Ruhn bemerkt, daß der 3. §. in Verbindung des 4. §. ganz logisch sey, und vertheidigt also das Gutachten. Zimmermann folgt Koch, welcher beharrt und seine Meinung näher erläutert. Huber will immer erst die Verwerfung der Vorschläge ins Mehr setzen. Ruhn beharrt für das Gutachten. Kochs Antrag wird angenommen.

Secretan bemerkt, daß nun der 4. §. abgeändert werden müsse. Huber glaubt, der 4. §. sey nun allgemein überflüssig. Zimmermann folgt Secretan, welcher Hubern widerlegt. Huber glaubt, wenn man noch von Verbesserungen der Verfassungen spreche, so sey freilich der §. noch nothwendig; unter dieser Beilegung wird der §. 4. angenommen.

In Rücksicht des 5. §. fodert Cusstor, daß man sich mit dem Senat vereinige, und nur durch Handschreiben abstimme. Koch vertheidigt das Gutachten, weil die eifrigen Mitglieder wohl zuweilen beide Hände aufheben, aber doch nicht doppelt aufheben können. Secretan folgt, will aber bei allen Abmachungen das Aufstehen bestimmen, indem dasselbe eine sehr gelinde Bewegung ist, zugleich schlägt er eine etwas deutlichere Redaction vor. Dieser Antrag wird angenommen.

Der schweizerische Republikaner.

Hundert und achtzehntes Stück.

Gesetzgebung.

Senat 9. August.

Der Beschluß, welcher das Reglement für die innere Organisation des Direktoriums enthält, wird einer aus den B. Usteri, Debevey, Schneider, Badoü und Beroldingen bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Der Präsident der Saalinspektoren legt die Rechnung über die bisherigen Ausgaben des Bureau ab, die richtig befunden wird.

Vorstellungen einer Gemeinde des Kantons Lesman über Zehenden und Feudalabgaben werden vorgelesen. Debevey findet dieselben zur Kenntnis der im Kanton Leman statt findenden Verschiedenheiten des Zehendens wichtig und schlägt vor, wann der Beschluß des grossen Rathes verworfen wird, dieselben dem letztern mitzutheilen. Lütthi v. Sol. verlangt Tagesordnung, indem erst die Entscheidung über den Beschluß müsse abgewartet werden. Muret folgt; nach seiner Meinung müsse der Beschluß des grossen Rathes keineswegs verworfen, sondern angenommen werden.

Man schreitet durch geheimes Stimmenmehr zur Wahl neuer Saalinspektoren; die Wahl fällt auf Reding, Lütthi v. Sol., Usteri, Barras und Stokmann.

Grosser Rath, 10. August.

Haas legt im Namen der allgemeinen Einheitskommission Helvetiens einen Entwurf einer Einladung an das Vollziehungsdirektorium vor, um dieser Commission die nöthigen Bevölkerungstabellen, Karten und Pläne von den Verwaltungskammern zu verschaffen. Dieser Entwurf zu einer Einladung wird angenommen.

Secretan zeigt an, daß das Cantonsgericht des Cantons der Linth einige Missethäter zum Tode verurtheilt, und das Urtheil wirklich habe vollstrecken lassen, da nun der Obergerichtshof durch die Constitution zum obersten Criminalrichter bestimmt ist, so fodert er Einladung an das Vollziehungsdirektorium, sich über die Wahrheit dieses Faktums zu erkundigen, und die konstitutionellen Schranken aller Gerichtsstellen beobachten zu machen. Hüssi glaubt, das Cantonsgericht habe Winke von den hiesigen obersten Gewaltigen gehabt, daß wenn die Verurtheilten die Appellation an den obersten Gerichtshof nicht begehren, das Urtheil ohne weiters ausgeführt werden könne: übrigens folgt er Secretan. Zimmermann folgt, indem er glaubt, die Einrichtung, daß der Obergerichtshof

oberster Criminalrichter ist, und also dieser von allem individuellen Kantonsgeist entfernt wird, sey eine der wohlthätigsten Einrichtungen unserer Constitution. Secretan glaubt, wenn wirklich solche Winke statt hätten, so müßte der Obergerichtshof an seine Pflicht erinnert werden. Huber folgt, weil das Leben eines Bürgers so wichtig ist, daß es nur unter strengster Beobachtung aller Formen genommen werden könne, und die ganze Nation überzeugt seyn müsse, daß das traurige Bedürfnis vorhanden sey, ein Mitglied aus der bürgerlichen Gesellschaft herauszureißen; zugleich fodert er Verweisung an die Criminaljustizkommission, um sich mit näherer Untersuchung der Formen, die hierüber statt haben sollen, zu beschäftigen. Eustor glaubt, der öffentliche Ankläger habe hier bei hauptsächlich seine Pflicht unterlassen, und darum besonders folgt er Hubern. Legler schätzt das Leben der Bürger eben so wie Huber, aber eben deswegen sollen Mörder sogleich abgeschreckt werden, übrigens mag er Secretan folgen. Secretan bemerkt, daß vielleicht noch andern Unglücklichen im Kanton Linth das gleiche Schicksal bevorstehe, und daher will er Dringlichkeit erklären, und das Direktorium einladen, durch Exekutionen alle fernern Exekutionen zu hintertreiben. Hüssi glaubt, es sey keine Dringlichkeit mehr vorhanden, übrigens aber findet er die Konstitution nicht deutlich über diesen Gegenstand. Huber anerkennt auch die Undeutlichkeit der Konstitution hierüber, und beharrt eben deswegen auf seinem Antrag: er glaubt es sey wichtig, besonders in den Republiken, daß eine Nation und ihre Stellvertreter, in Rücksicht ihrer Criminalgerechtigkeitspflege nicht gleichgültig sey. Gmür folgt, ist aber ganz überzeugt, daß diese Uebelthäter rechtmäßiger und verdienter Weise hingerichtet worden sind. Secretan beharrt auf der Dringlichkeitserklärung. Suter kann das Cantonsgericht unmöglich entschuldigen, und folgt daher Secretan. Secretans und Hubers verschiedene Anträge werden angenommen.

Die Commission, welche in Rücksicht der Suppleanten der Cantonsgerichte niedergesetzt ist, schlägt durch Carrard vor: 1) Die Cantonsgerichte sollen nie unter 23 Richter und Suppleanten sich vermindern können. 2) Wenn dieselben auf 23 Mitglieder herab kommen, so sollen alle übrigen Mitglieder durch geheimes Stimmenmehr und mit absoluter Stimmenmehrheit, vier Suppleanten erwählen. 3) Die Richter und Suppleanten des Cantonsgerichts werden in diesem Fall besonders zusammenberufen. 4) Die auf solche Art provisorisch erwählten Suppleanten, blei-

ben nur bis zu den nächsten Wahlversammlungen an ihrer Stelle. 5) Das Wahlcorps erwählt an die leeren Stellen, aber die so zu Ergänzung der abgegangenen erwählt werden, behalten ihre Stellen nur so lange, als es diejenigen gethan hätten welche sie ersetzen. 6) Auf den Fall der Absetzung sind die S. 1. 2. und 3. nicht anwendbar, weil die Constitution dafür S. 105. gesorgt hat. Dieses ganze Gutachten wird sogleich angenommen.

Das Reglement der Räte wird wieder vorgelesen. Im XI. Abschnitt werden S. 6. und 7. angenommen. Ueber S. 8. glaubt Huber, daß der Namensaufruf auf Begehren von vier Mitgliedern müsse ins Stimmennmehr gesetzt werden. Dieser Antrag wird angenommen.

S. 9. wird angenommen.

XII. Abschnitt, 1. S. Huber glaubt, dieser §. gebe zu unnützer Zeitverschwendung Anlaß, und will bei gewöhnlichen Wahlen nur durch die Secretairs die Stimmen zählen lassen. Secretan fordert daß die Stimmgähler auf zwei Monate gewählt werden. Zimmermann und Ackermann folgen Secretan. Hüssi will gar keine Stimmgähler, sondern die Secretairs dieses Amt versehen lassen. Secretans Antrag wird angenommen.

S. 2. wird auch angenommen.

XIII. Abschnitt, S. 1. 2. 3. und 4. werden angenommen, den 5. S. findet Anderwerth überflüssig. Huber vertheidigt denselben. Secretan folgt Anderwerth. Der 5. wird durchgestrichen.

S. 6. Anderwerth glaubt, diese Art der Commissionenernennung sey zu langwierig, er will dieselben durch eigens dazu auf 14 Tage gewählte Mitglieder ernennen lassen. Suter glaubt, in Rücksicht des folgenden S. könnte das Gutachten angenommen werden. Spengler will diesen S. in die Commission zurückweisen, um ihn ganz umzuarbeiten. Secretan kann den S. ebenfalls, weil er zu bindend für die Versammlung ist, nicht ganz annehmen, sondern will noch beifügen, in sofern die Versammlung nicht eine andre Wahlart bestimmt. Er verwirft Anderwerths Vorschlag, weil solche Wahlmänner nie sich selbst ernennen würden. Räf findet mit Spengler daß immer nur die beredten Mitglieder in die Commissionen kommen, da doch auch andere Kopf und Herz haben; er wünscht daß allen Commissionen einige dieser letztern beigesetzt werden, damit sie Anlaß erhalten sich gehörig aufzuklären. Anderwerth beharrt auf der Verwerfung, und will nun den S. in die Commission zurückweisen. Cusor vertheidigt Anderwerths ersten Antrag. Suter sieht die Sache für sehr wichtig an, weil die Commissionen der Fadenknäuel sind, aus welchem alle Staatsgeschäfte ausgesponnen werden. Er stimmt für den Rapport, weil er glaubt er sey Zeitersparend, und jede Minute die wir verwenden dem Vaterland vier Gulden kostet. Ackermann

vertheidigt Anderwerths ersten Antrag, mit einigen kleinen Abänderungen. Huber vertheidigt ganz den Rapport. Anderwerth kommt auf seinen ersten Antrag zurück, weil er dem Repräsentativen System angemessen sey. Secretan vertheidigt das Gutachten neuerdings. Huber findet Anderwerths Antrag konstitutionswidrig, weil dadurch eine beständige Commission entstünde. Suter behauptet, der Rapport sey allen republikanischen Formen angemessen. Der 5. wird mit Secretans Beisatz angenommen.

S. 7. wird angenommen. S. 8. Suter fordert daß jede Commission ihren Präsidenten selbst wähle. Dieser Antrag wird angenommen.

Spengler will daß ein Mitglied nie mehr als vier Commissionen übernehmen dürfe. Ackermann glaubt, diese Forderung sey unmöglich auszuführen, und würde der Wahlfreiheit zu nahe treten, auch leicht dem Gang der Geschäfte hinderlich seyn. Secretan folgt Ackermann, weil sonst der Gang der ganzen Republik stillstehen müßte. Cusor will höchstens acht Commissionen einem Mitgliede gestatten. Suter folgt Ackermann, weil ein zu sehr beladenes Mitglied sich ja die neuen Commissionen verbitten kann. Huber folgt Ackermann, und wünscht daß die Commissionen noch mehr Einfluß auf den Gang der Geschäfte hätten. Man geht zur Tagesordnung.

Secretan glaubt, damit die Commissionen doch auch durch jemand versammelt werden können, so soll das Mitglied, welches am meisten Stimmen hat, provisorischer Präsident seyn. Lüscher will daß dieser nicht provisorischer Präsident sey, sondern einzig die Commission zum erstenmal versammle. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

S. 9. wird angenommen.

Huber will daß jedes Mitglied sich angebe zu welcher Art Arbeit er sich am fähigsten fühle, damit man bei Besetzung der Commissionen sich darnach richten könne. Zimmermann glaubt, man trete hier durch der Bescheidenheit der Mitglieder zu nahe, und durch die jetzige Erwählungsart werde ein solches Mittel überflüssig, besonders da sich jetzt die Mitglieder der schon ziemlich gut kennen, daher fordert er Tagesordnung. Ackermann folgt ganz Zimmermann. Spengler unterstützt Huber, weil er keine Bescheidenheit darin darin sieht, sich zu allem brauchen zu lassen, was man nicht versteht. Trösch folgt Zimmermann. Huber zieht seinen Antrag zurück. Spengler beharrt. Zimmermann behauptet aufs neue, der Vorschlag sey im ganzen genommen unausführbar. Man geht zur Tagesordnung.

XIV. Abschnitt. 1. S. Jndermarth will, daß alle Rapporte in beiden Sprachen abgefaßt werden. Huber glaubt, die bisherige Uebung sey hierüber hinreichend, wenn man etwas gesetzliches bestimmen

wollte, so müßten die Rapporte in allen 3 Sprachen abgefaßt werden. Secretan unterstützt ganz Jndermath. Huber beharrt. Ackermann folgt Hubern. Trösch fordert allgemeine Tagesordnung. Marcacci folgt ganz Hubern, weil Jndermaths Antrag aller Gleichheit zuwider sey. Der 1. S. wird ohne Zusatz angenommen.

Der Obergerichtshof übersendet einen Bericht über seine Supleanten, welchem zufolge einige derselben sich gar nicht eingefunden haben, andere aber nur wenige Zeit da blieben, und andere endlich immer mit den Obergerichtern zu gleicher Zeit gearbeitet haben. Huber will diesen Bericht der Besoldungskommission zusenden und unterdessen den anwesenden Supleanten 20 Dublonen auf Rechnung geben. Ackermann will ihnen für jeden Monat 20 Dublonen geben. Escher bemerkt, daß den Supleanten in dem Besoldungsgutachten 200 Dublonen bestimmt waren, daß sie aber auf diese Weise 240 Dublonen erhalten würden; er fordert, daß, da noch nicht bestimmt sey ob die Supleanten einen jährlichen Gehalt oder eine Tagesbesoldung erhalten, man überhaupt 20 Dublonen jedem anwesenden Supleanten auf Rechnung geben. Huber will den Supleanten überhaupt 40 Dublonen auf Rechnung geben. Ackermann will nicht alle, die ungleiche Zeit arbeiten, gleich bezahlen, und da er Eschers Einwendungen annimmt, so will er monatlich 12 Dublonen auf Rechnung bestimmen. Carmintran will 15 Dublonen für jeden Monat auf Rechnung geben. Spengler folgt, daß 15 Dublonen p. Monat bis zum 31 Mai bezahlt werden. Huber widersezt sich diesem letzten Zusatz. Es wird bestimmt 15 Dublonen für jeden Monat vom Tag der Abreise an bis auf den 31 May den Supleanten auf Rechnung zu geben.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt an, daß sehr viele Prediger sich über Einstellung ihrer Gehalte beklagen, und da dasselbe überzeugt ist, daß ihre Arbeiten zum gleichen Zweck dienen werden wie die Gesetze, so verlangt es, daß anerkannt werde: 1) Daß die Gehalte der Prediger keine Verminderung erleiden sollen, durch die Folge eines bis jetzt herausgegebenen Gesetzes. 2) Daß der vollziehenden Gewalt aufgetragen sey, über den Werth dieser Gehalte Berichte einzuziehen, sowohl über die, welche eine Verminderung erlitten haben, als über die, welche noch bestimmt sind; nebst einer Einladung in der möglichst kurzen Zeitfrist die Resultate dieser Untersuchungen dem gesetzgebenden Corps vorzulegen. 3) Daß die Entschädigungen für jeden gehörig erwiesenen Verlust, den die Prediger erlitten haben, von nun an in das Buch der gewöhnlichen Ausgaben der Nation geschrieben und die Summen, die sie ersetzen sollen, unter den öffentlichen Bedürfnissen begriffen seyen, für welche die Auflagen zu verwenden sind. Anderwerth fordert Verweisung an die schon hierüber niedergesezte

Commission. Huber glaubt, so wie auf der einen Seite manche Pfünde werde verbessert werden müssen, so seyen anderseits viele so stark und übermäßig besoldet, daß er keineswegs den vom Direktorium gebotenen Grundsatz anerkennen will: daher begehrt er Verweisung an die Kommission. Hüssi glaubt, diese Begehren können wohl, aber nur provisorisch zugestanden, allgemeine Verfügungen aber sollen durch die Kommission vorberathen werden. Spengler folgt Hubern und will eine beruhigende Proklamation ergehen lassen. Kilchmann folgt Hubern. Trösch ebenfalls. Preux will von der Kommission in 3 Tagen einen Rapport haben. Huber glaubt man könne nichts hierüber provisorisch festsetzen und beharrt also. Secretan bemerkt, daß die Dringlichkeitserklärung hier wichtig sey und will daher feierlich erklären, daß die Geistlichen von der Nation besoldet werden sollen, dadurch, glaubt er, werde der 13. S. den das Direktorium fodere, überflüssig. Hüssi. Suter stimmt Secretan bei. Hüssi zieht seine Motion zurück und will, daß das Direktorium einstweilen die in Schaden gekommenen Prediger unterstützen soll: alles übrige soll der Kommission zugewiesen werden. Lacoite folgt Secretan, weil der gegenwärtige Augenblick wegen der bevorstehenden Eidleistung höchst wichtig sey. Escher anerkennt mit Secretan das Bedürfnis der Dringlichkeit, aber deswegen will er doch die Nation nicht unvorsichtiger Weise auf einmal mit einer unermesslichen und unerschwinglichen Schuld beladen, die ihr noch nicht rechtlicher Weise zukommt. Vielleicht die Hälfte aller Pfarren Helvetiens werden aus den Gemeindgütern, oder aus besondern Stiftungen, oder aus den Kirchengütern, kurz nicht vom Staate erhalten, und ich sehe auch nicht den geringsten Grund, warum nun auf einmal der Staat alle diese Besoldungen über sich nehmen sollte: dagegen ist es Pflicht von uns, einstweilen, bis das Gesetz über den Zustand der Geistlichkeit in Helvetien entschieden haben wird, allen Pfarren den Schaden zu vergüten, den ihnen unsere Zehenden einstellung verursachen mag: diesen Grundsatz, hoffe ich, werden wir sogleich anerkennen, und dagegen eine Kommission über den Zustand der Geistlichen überhaupt, die laut der Konstitution ja nicht einmal Altbürger sind, arbeiten lassen. Carmintran folgt Eschers Antrag und will alles übrige der Kommission zuweisen. Carrard glaubt, die Botschaft des Direktoriums sey nicht hinlänglich verstanden worden, weil es hier nur für Entschädigung die Rede sey für Gehaltsvermindernungen, die durch irgend ein bisheriges Gesetz veranlaßt wurden, und daher das Ganze der Botschaft ruhig ohne weitere Bedenklichkeiten angenommen werden könne. Anderwerth will durch das Direktorium eine Proklamation ergehen lassen, die versichere, daß selbst laut dem Zehendenaufhebungsbeschluß aller daraus für die Geistlichkeit entstehender

Schaden, zu ersetzen versprochen wurde. Huber glaubt die Dringlichkeit sey nicht so groß: dagegen fühlt er, daß nur provisorisch hier müsse zu Werke gegangen werden: er fodert Verweisung an die Kommission zu schleuniger Berathung. Smür sagt, wir haben ein religiöses Volk — laßt uns Gott danken, daß wir ein solches haben! — und dieses Volk ist unruhig über die Einstellung vieler Pfarreinkommen, weil kein sichereres Mittel ist die Geistlichkeit aufzuheben, als sie nicht mehr zu besolden, daher fodert er Annahme der Vorschläge des Direktoriums. Näs sieht die Urgenz darin, daß man den Geistlichen provisorisch zu essen gebe, und diesen Gegenstand also der Kommission zu schleuniger Berathung übergebe. Grafenried solat dem Antrag des Direktoriums, weil eine Kommissionsuntersuchung die Sache nur unnöthig aufziehen würde. Pozzi spricht wider die Aufhebung der Zehenden. Zimmermann folgt Hubern, und will, um den Senat zur Beschleunigung des Entscheidens über den Zehenden anzutreiben, eine Kopie dieser Botschaft demselben zusenden. Erösch folgt der Kommission und Secretans erstem Antrag. Fierz folgt Hubern. Escher glaubt, daß in Folge der Erklärung, die der Präsident von dem 1. S. gegeben habe, keine Schwierigkeit vorhanden sey den ganzen Antrag anzunehmen, besonders wenn man noch die Vorsichtigkeit anwende im 3. S. beizufügen, allen durch die Zehendeneinstellung verursachten Schaden zu ersetzen u. da die Dringlichkeit anerkannt werde, so glaubt er könne keine Verweisung in eine Kommission mehr statt haben, sondern will sogleich den Vorschlag annehmen. Zimmermann glaubt durch Eschers Vorschlag würde das Zehendengeschäft zum Theil vorbeurtheilt, daher beharret er auf der Kommission, welche durch Huber unterstützt wird. Die Dringlichkeit wird erkannt, aber dieser ungeachtet der Gegenstand an die Kommission gewiesen! Die abwesenden Mitglieder dieser Kommission werden durch Ackermann, Carmintran, Gehrmann, Bonderflüh und Graf ergänzt.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité, und nach Wiedereröffnung wird die Sitzung aufgehoben.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Die Gemeind Beinweil im Distrikt Muri Canton Baden begehrt, daß das Kloster Muri, welches Colator und Zehendbesitzer dieser Gemeinde war, ihre Kirche bauen müsse — Da die Dokumente fehlten, wurde vor einigen Jahren ein gütlicher Vergleich eingegangen, laut dem das Kloster nur einen Theil daran bezahlte, jedoch mit Vorbehalt der weitem Rechte, wenn sich die Dokumente finden sollten. Sie haben sich bei Niederreißung der alten Kirche gefunden und nun begehrt die Gemeinde, daß die Gesetzgeber entscheiden, wie die Kirchenbaukosten bezahlt

werden sollen, da die Klöster im Sequester liegen. Bütler will hierüber eine besondere Commission niederlegen. Fierz will diesen Gegenstand der Klösterkommission zuweisen. Carmintran folgt Fierz. Huber glaubt, da dieß eine Rechtsfrage sey, so müsse der Streit den gewöhnlichen Richtern zugewiesen werden. Carmintran beharret auf der Untersuchung durch die Klösterkommission.

Das Dorf Thurnen im Kanton Bern, welches Hauptort eines Distrikts ist, bittet um Wiederherstellung seines ehemaligen Tasernenrechts. Fierz will diese Bitte sogleich gewähren: Desch folgt. Tabin wollte anfänglich die Bitte an die Ehehaftenkommission weisen, nun stimmt er aber bei. Fierzens Antrag wird angenommen.

Die Gemeind Ulans im Distrikt Echallens übersendet eine Bittschrift in Rücksicht des Wirthschaftsrechts, welche, nachdem sie zur Hälfte verlesen wurde, in die Ehehaftenkommission gewiesen wird.

Das Kloster Muri fragt, ob seine Ernennung eines Pfarrers nach Sure die ihm von der Luzernerischen Verwaltungskammer ungeachtet seines bisherigen Colaturrechts widersprochen werde, gültig sey oder nicht. Huber glaubt, da diese Ernennung dem Dekret vortritt, welches die Ernennung einstweilig den Verwaltungskammern übergiebt, so soll man zur Tagesordnung schreiten, weil damals das Kloster noch dieses Ernennungsrecht hatte. Bütler folgt. Der Antrag wird angenommen.

Lacombe et Comp. in Lausanne, Herausgeber eines officiellen Blattes des Direktoriums, bitten daß man ihnen auch das Tagblatt der Räte officiell zusende, und um sie für die dadurch veranlaßten Kosten zu entschädigen, bitten sie um Postfreiheit. Huber fodert Verweisung an die Tagblatts-Kommission. Escher findet sehr seltsam, daß dieser Buchhändler eine sehr große Begünstigung sich erbittet, und zum Dank für dieselbe sich eine zweite noch größere Begünstigung verschaffen will; er folgt der Verweisung an eine Kommission, will aber daß man sich nicht mit der Postfreiheit befasse, und dem Buchhändler die gleichen Beschwerden auflege, die das deutsche Tagblatt trägt. Secretan unterstützt die Bitte. Huber glaubt, daß der Vortheil den der Buchhändler von diesem officiellen Tagblatt haben werde, nicht groß seyn könne, daher auch das Begehren keineswegs unbillig sey, er bestätigt seinen ersten Antrag, welcher angenommen wird.

Die Gemeinde Glimmenthal im Canton Bern bittet ungetheilt in den Distrikt Unteremmenthal geordnet zu werden. Die Bitte wird der allgemeinen Eintheilungskommission zugewiesen.

(Die Fortsetzung im 119ten Stück.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Hundert und neunzehntes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Donnerstags den 30. August 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 10. August.

(Fortsetzung.)

Einige Gemeinden des Kantons Argau, die bisher an eine Zwangsmühle der Herrschaft Hallwyl gebunden waren, bitten von diesem Zwange befreit zu werden. Kilchmann fodert Tagesordnung, weil ein solcher Zwang als ein persönliches Feudalrecht schon aufgehoben ist. Lüscher und Capani folgen. Der Antrag wird angenommen.

Einige Bürger aus dem Distrikt Muri bitten um Erlaubnis, ungeachtet sie keine Dorfgerechtigkeiten besitzen, doch Häuser bauen zu dürfen. Kilchmann will die Bitte sogleich gewähren, mit Vorbehalt, daß dieses den Gemeinderechten keinen Eintrag thun solle. Dieser Antrag wird angenommen.

B. Stähelin, der ein geborner Schweizer ist, aber lange in preussischen Diensten lebte und ein Mätragenmacher und Weißpengler ist, bittet um Freiheit sich in Helvetien an einem beliebigen Ort niederlassen zu dürfen, nach dem 13. §. der Konstitution. Da die Bittschrift nicht unterschrieben ist, so geht man zur Tagesordnung.

Ein Wachtmeister der Festung Arburg, der 51 Jahre gedient hat, und 81 Jahre alt ist, bittet um Beibehaltung seines bisherigen Gnadengehalts. Escher hofft, man werde hier so wie schon andere male kein Bedenken tragen, eine so billige Bitte, die ihrer Natur nach nicht aufgeschoben werden könne, sogleich zu genehmigen. Capani sagt, er sey auch sehr mitleidig, allein es sey doch zweckmäßiger einen beschädigten Patrioten zu entschädigen, als einen Mann, der in einem so unrepublikanischen Dienst gestanden habe, zu unterstützen. Huber begreift nicht wie man eine solche Bitte aufschieben wolle: nicht als Almosen, sondern als Schuldigkeit soll man sogleich diese Bitte gewähren, weil auch wir unter den Oligarchen dem Vaterland gedient haben und dieser Umstand keinen Einfluß auf unsre Pflicht haben soll.

Secretan folgt Hubern und Escher, aber nur in Rücksicht des Alters und der Armuth des Bittstellers, nicht in Rücksicht des 10. §. der Konstitution. Kilchmann und Lüscher folgen, eben so auch Hüssi und Lacroix. Carmintran will in Rücksicht des Wachtmeisters von Arburg zur Tagesordnung gehen, aber den 81jährigen armen Mann dem Direktorium empfehlen. Escher's Antrag wird angenommen.

Hüssi fodert für den 84jährigen Greis Beroldingen, ehedoriger Landschreiber in Lausis, auch eine Unterstüzung. Secretan glaubt, in einer Ordnungsmotion, Hüssi soll die Bitte schriftlich vorlegen. Escher erinnert diejenigen Mitglieder, welche schon bei der Proklamirung der Republik anwesend waren, daß dieser Bürger die erste Bittschrift an die helvetischen Gesetzgeber eingesandt hat, daher fodert er zufolge jener rührenden Bittschrift, daß bei Wiederholung dieser gleichen Bitte nun sogleich genehmigt werde. Huber folgt Eschern. Zimmermann ebenfalls. Thorin fragt, wie lange wir noch immer bloß über einzelne Fälle Verfügungen treffen wollen? er will Niederlegung einer Commission, die alle ähnlichen Bitten untersuche und einen allgemeinen Gesetzesvorschlag entwerfe. Zimmermann folgt freilich den Grundsätzen Thorins, will aber die Gesetzgebung des wohlthätigen Rechts Unterstüzung angedeyen zu lassen, nicht berauben; er unterstützt Escher's Bemerkung wegen Beroldingens Bittschrift und folgt Hüssi's Antrag. Huber folgt Zimmermann, weil man die Bitten des 80jährigen verdienstlichen Greisen nicht durch weitläufige Commissionen untersuchen lassen könne. Hüssi will seine Bitte nun einzig darauf zurücksetzen, Beroldingen dem Direktorium zur Unterstüzung zu empfehlen. Dieser Antrag wird angenommen. Capani will erklären, daß der Schluß nur auf Hüssi's Antrag hingefast worden. Escher fodert Tagesordnung, weil ja diese Bitte in der ersten Bittschrift enthalten war, die an die neue helvetische Gesetzgebung gelangte: nach langer Untersuchung wird auf Zimmermann's Antrag hin bestimmt, der Schluß sey auf die Motion eines

Mitgliedes und auf Wiedererinnerung an die Bittschrift Beroldingens selbst gefaßt worden.

Der Regierungstatthalter des Cantons Solothurn überendet eine Bittschrift des Distrikts Viberisch, welche klagt, daß die Stadtbezirksharschiere aus dem Staatgut bezahlt werden, da hingegen die Distriktharschiere laut einer Verordnung, von den Distrikten bezahlt werden sollten: auch klagt sie, daß die ehevorigen Bürgerzählsteine (Kreuzsteine) um die Stadt her noch vorhanden sind und die Stadtbürger immer noch ihre vormaligen Privilegien ausschließend ausüben. Escher sieht alle diese Klagen als Folgen von Mangel an Polizei und Verspätung der Ausführung verschiedener Gesetze, Verordnungen und der constitutionellen Formen an, und fordert Verweisung der ganzen Bittschrift an den Minister der Polizei. Spengler will sogleich eine Kommission niederlegen, um Polizeigesetze zu veranstalten. Lütthi folgt Spengler. Kulli folgt Eschern, und will alles was den Polizeiminister in dieser Rücksicht nichts angeht, vertagen. Eschers Antrag wird angenommen.

Senat 10. August.

Der Beschluß, welcher den 8ten Abschnitt des Polizeireglements beider Räte enthält, der von der Tagesordnung handelt, wird zum zweitenmal verlesen und auf Lütthi's v. Sol. Antrag, angenommen.

Der Beschluß, der dem B. Jonas Hegner von Winterthur seine Baase zu heirathen erlaubt, wird angenommen.

Eben so derjenige, der dem B. J. J. Weiß von Basel seine Legitimation zugestehet und ihn als Schweizerbürger anerkennt.

Der Beschluß, nach welchem die Gemeinde Refikon, bis zur allgemeinen Eintheilung Helvetiens, bei ihrer bisherigen Abtheilung verbleiben und jeder ihrer Theile zu demjenigen Distrikte des Cantons Zürich oder Thurgau gehören soll, der ihm angewiesen worden — wird verlesen. Man verlangt eine Kommission. Muret bemerkt, daß eine solche sehr überflüssig wäre; der große Rath hat eine verlangte Abänderung verworfen; wir können den großen Rath nicht anhalten sie zu bewilligen. Würde man den Beschluß verwerfen, so bliebe dennoch alles in der bisherigen Lage, der Beschluß war ganz überflüssig. Derselbe wird angenommen.

Eben so derjenige, durch welchen die zur Pfarrei Bärentschwyl gehörige Gemeinde Abentschwyl dem Distrikt Wald einverleibt bleiben soll.

Lütthi v. Langn. und Muret berichten im Namen einer Kommission, über den die Besiegung öffentlicher Acten betreffenden Beschluß. Die Kommission rath zur Verwerfung, indem verschiedene Artikel desselben nicht bestimmt genug angeben, wann der Statthalter, oder der Unterstatthalter, oder der Agent u. s. w. besiegeln sollen; weil sie einige Vermis-

schung richterlicher und vollziehender Gewalt darin sieht und endlich wegen den beibehaltenen großen Verschiedenheiten der Siegelgebühren, über die sie ein allgemeines gleichförmiges Gesetz wünscht. Escher macht auf die dringende Nothwendigkeit der in dem Beschluß enthaltenen Bestimmungen über die Besiegungen aufmerksam; er findet die Unbestimmtheiten, welche die Kommission tadelt, nicht; es verstehe sich von selbst, daß im Hauptort des Cantons der Regierungstatthalter, in dem des Distrikts der Distriktsstatthalter, u. s. w. die Besiegungen vorzunehmen habe; er will den Beschluß annehmen. Lütthi v. Langn. besteht auf seiner getadelten Unbestimmtheit; der Statthalter wohne nicht immer im Hauptort. Duc spricht für die Verwerfung. Badoü findet dazu nicht immer hinlängliche Gründe und will annehmen; die Sache sey sehr dringend; die getadelte Unbestimmtheit sieht er nicht; der Statthalter wird verantwortlich seyn und die Besiegungen entweder selbst vollziehen, oder dafür sorgen, daß sie vollzogen werden; was die ungleichen Siegeltaxen anbetrifft, so müssen die alten Gesetze darüber so lange gehandhabt bleiben, bis neue allgemeine Verfügungen getroffen werden. Lang ist gleicher Meinung. Attenhofer: Die alten Gesetze sollen wohl beibehalten werden, aber die alten Beschwerden und Taxen nicht; der große Rath soll darüber neue, allgemein gleiche Bestimmungen treffen. Mürer und Zulauf stimmen für die Verwerfung, besonders wegen der starken Siegelgelder im Canton Bern, die längst mit Widerwillen und Abscheu getragen wurden. Lütthi v. Langn. wiederholt seine Meinung; das Gesetz würde ganz die alte Ordnung der Dinge beibehalten. Stockmann ist auch für die Verwerfung, wegen der sehr ungleichen Siegeltaxen. Lütthi v. Sol.: Allerdings ist ein ungeheurer Unterschied zwischen diesen Taxen, aber die Kommission hat den eigentlichen Zweck der Resolution nicht ins Auge gefaßt; bis dahin sind diese Siegelgelder von Nationalstatthaltern und Gerichtsbeisitzern in eignen Sack gesteckt worden, durch den Beschluß aber sollen sie in die Nationalkasse fließen. Er will annehmen und ins Protokoll setzen lassen, daß ein allgemeines Gesetz über die Siegeltaxen mit Ungeduld erwartet werde. — Mit 21 Stimmen wird der Beschluß verworfen — Man verlangt, die Verwerfung im Bulletin zu motiviren. Muret widersetzt sich; wo mehr als ein Verwerfungsgrund statt findet, da habe das Motiviren immer Schwierigkeiten. Crauer glaubt, weil der Beschluß schon zum zweitenmal verworfen worden, so könnte man doch den vorzüglichsten Verwerfungsgrund, die große Verschiedenheit der Taxen, angeben — Dieser Antrag wird beschloffen.

Der Beschluß, dem zufolge die Gemeinde Meggen Canton Luzern, ihrem Verlangen gemäß, den gegenwärtigen Pfarrvicar so lange behalten soll, bis

die Stelle nach einem allgemeinen Gesetz wiederbesetzt werden kann — wird angenommen.

Verschiedene den Zehendbeschluss betreffende Petitionen werden vorgelegt. 1) Vorstellung für Abschaffung der Zehenden von den Gemeinden des Distrikts Meilen Kanton Zürich. 2) Vorstellung dagegen von etwa 30 Zehendbesitzern des Kantons Lugano. 3) Eine Darstellung, wie die gesammten Einkünfte der Pfarr Oberwyl bei Büren, ein aus der Schenkung eines ihrer frühesten Pfarrer entsprungenes Privateigenthum der Pfarre sey.

Stoekmann als Präsident der Saalinspektoren, zeigt an, daß 2 Saalinspektoren des grossen Rathes sich morgen auf Luzern begeben, um die Einsicht des für den Rath bestimmten Plazes einzunehmen; er fragt ob der Senat seine Saalinspektoren nicht gleichfalls hiezu bevollmächtigen wolle? Lüthi v. Sol. findet, es werde dieß zu vollkommener Erhaltung der Harmonie zwischen beiden Rätthen beitragen. Crauer, Ruepp und Muret stimmen bei und der Auftrag wird den Saalinspektoren erteilt.

Der Senat bildet sich in geschlossener Sitzung, um einen auf diese Art im grossen Rath abgefaßten Beschluss anzuhören; — bald darauf wird die Sitzung wieder eröffnet, indem der Senat den Beschluss öffentlich behandeln zu wollen, sich erklärt. Er ist folgender: Auf erhaltene Anzeigen von Ausschweifungen und gesetzwidrigen Handlungen verschiedener Commissairs der vollziehenden Gewalt, soll das Direktorium eingeladen werden, die Handlungsart und Verrichtungen der seit Anfang der Republik von ihm gebrauchten Commissairs und ihrer Agenten, aufs strengste untersuchen, und wann sie strafbar sich sollten betragen haben, dieselben nach den constitutionellen Formen von ihren kompetirlichen Richtern beurtheilen und bestrafen zu lassen. — Usteri: Ich sehe diesen Beschluss als einen für die Ehre des gesetzgebenden Rathes notwendigen Akt an; wir kennen auf der einen Seite das besondere Verhältniß, das bei verschiedenen bisherigen Commissarien des Vollziehungs Direktoriums, statt fand, indem dieselben zu gleicher Zeit Mitglieder der gesetzgebenden Rätthe waren; auf der andern Seite sind uns die allgemein herumgehenden Gerüchte von ärgerlichem Betragen, und gesetzwidrigen Handlungen verschiedener Commissairs bekannt; es ist für die Sache der Gerechtigkeit und Freiheit, für die Ruhe des Volkes und für die Ehre der Regierung wichtig, daß das Verfahren der Commissarien genau und streng untersucht werde; das Direktorium, das für seine Agenten verantwortlich ist, hat die Pflicht diese Untersuchung vorzunehmen; es wird seiner Pflicht gemäß handeln; aber die Ehre der Gesetzgebung erfordert, um jenes angegebenen besondern Verhältnisses willen, die gegenwärtige Einladung, welche ich ungefährmt anzunehmen rathe. Lafléchère: Man könnte nur wiederholen was

Usteri gesagt hat; ich stimme zur Annahme aus den nemlichen Gründen. Der Beschluss wird angenommen.

(Abends 4 Uhr.)

Der Beschluss, betreffend die Todesurtheile, welche das Kantonsgericht der Linth hat vollziehen lassen, wird angenommen.

Grosser Rath 11. August.

B. Perri, Volksrepräsentant aus dem Wallis, der zum erstenmal in die Versammlung tritt, wird in dieselbe mit dem Bruderkuß aufgenommen und leistet den Bürgereid.

Sabin zeigt an, daß die Berichte, welche Musset letzthin aus dem Wallis mittheilte, nicht ganz gegründet waren, indem neuere Berichte bezeugen, daß die Geistlichen ruhig den Eid leisten werden.

Das Direktorium dringt auf baldige Entscheidung über die Verhältnisse des Bergbaus in Helvetien. Escher als Präsident der Bergwerkskommission erklärt, daß das deutsche Gutachten beinahe vollständig sey, und ohne die dringlicheren Umstände schon vorgelegt worden wäre; er glaubt in wenigen Tagen Rapport machen zu können. Huber will diesen Rapport auf die Tagesordnung setzen in 3 Tagen. Zimmermann folgt. Der Antrag wird angenommen.

Das Direktorium dringt auf baldigen Entscheidung der Ehehaften und Innungsrechten, besonders über die Freiheit der Weinausschenkungen, die wie es hofst, immer in den Schranken bleiben werde, welche die guten Sitten erfordern. Zugleich macht es auf die Aufhellung der alten Privilegien aufmerksam, und auf die Nothwendigkeit gänzlicher Zugellosigkeit aller Gewerbe, die ohne gesetzliche Schranken sind, Einhalt zu thun. Huber sieht die Wichtigkeit des Gegenstandes ein, aber auch die Schwierigkeit, die mit dieser grossen Arbeit verbunden ist; er glaubt, man soll die hierüber niedergesetzte Commission auffodern zuerst nur ein Gutachten über das Weinausschenkrecht mit Beschleunigung vorzulegen. Secretan hätte gewünscht, daß der wichtige Gegenstand des Weinverkaufs einer besondern Commission zugewiesen worden wäre, indessen gefällt ihm Hubers Antrag; er wünscht, daß in grossen Gemeinden freie Konkurrenz statt habe, sieht aber, daß in den kleinen Gemeinden die Weinschenken traurigen Einfluß haben, daher glaubt er, könnte vielleicht eine Gemeindeangelegenheit aus diesem Gegenstand gemacht werden. Fierz glaubt völlige Freiheit über diesen Gegenstand sey den natürlichen Rechten des Bürgers angemessen; und in Rücksicht der guten Sitten beweise die ehervorige Herrschaft Wädenschwyl, daß völlige Freiheit hierüber neben den guten Sitten bestehen könne. Ras folgt und will innert 14 Tagen das Gutachten von der Commission haben. Richmann folgt und will zu diesem End hin die Mitglieder dieser Commission der

Sitzungen entlassen. Hüssi folgt Fierz und unterstützt ihn durch das Beispiel der ehevorigen kleinen Kantone. Cu stor spricht wider Secretan und unterstützt Fierz und Hüssi. Huber's Antrag wird angenommen und der Commission 8 Tag Zeit bestimmt.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt aus Aufforderung der Stat Alten an, daß ihre Brücke im Krieg gegen die Franken abgebrannt wurde, und 13000 fl. Wiederaufbauungskosten veranlaßt habe; es fragt also, wer der Stadt Alten diese Kosten ersetzen soll, oder ob sie ersetzt werden müssen. Secretan bemerkt, daß eine Commission hierüber statt habe, und will daher diese Bottschaft derselben zuweisen. Räf erinnert an die langwierigen Berathungen, die die abgebrannte Brücke von Büren veranlaßt habe, und daß nun der Gegenstand in ewiger Vertagung liege, er will also, daß man erst über die Entschädigungsart sich berathe, sonst entstehe auch über diese Brücke ewige Vertagung. Zimmermann beharrt auf Secretans Antrag und beruft sich auf das Protokoll in Rücksicht des Auftrags, den die Commission hierüber habe. Huber folgt Zimmermann, behauptet aber der Fall dieser beiden Brücken sey ganz verschieden, weil diese Brücke von einem Berner Officier ohne Befehl abgebrannt wurde. Hüssi will aus der Staatskasse 10 p. C. an den Schaden geben, und für den Rest des Schadens die Stadt Alten den Beschädigten vor den gewohnten Gerichten suchen lassen. Der Gegenstand wird der schon hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen.

Capani erneuert wieder einmal seine Motion, die alten Regierungsglieder auf eine gewisse Zeit von allen Aemtern auszuschließen, und will hierüber eine Commission niedersetzen, weil man dem Volk endlich einmal zeigen müsse, daß wenn die Räte schon, wie man es demselben angiebt, nur aus Aerzten, Advokaten und Bauern bestehen, die Regierung doch sehr gut besetzt ist; er begehre dieses aus Vaterlandsliebe und fürchte sich nicht vor der wohlverdienten Rache der Oligarchie! Legler fodert Tagesordnung und wundert sich, daß man immer wieder mit solchen nachsichtigen Motionen auftrete, statt dem 14. §. der Konstitution zufolge, Bruderliebe zu pflanzen; ausserdem sey das Volk souverain und könne folglich seine Wahlen treffen wie es ihm beliebe, ohne daß wir das Recht haben, dieselben einzuschränken. Huber glaubt, wir seyen mit dem gleichen patriotischen Geist, der uns jetzt beseele, schon mehreremale hierüber zur Tagesordnung geschritten, und sollen daher auch jetzt wieder über diese unschicklich angebrachte Motion zur Tagesordnung gehen. Ehrmann fragt, ob denn nicht alle Schweizerbürger, Schweizer seyen, und alle jetzt den Bürgereid leisten müssen? Da Niemand, besonders keine Klassen von Bürgern von diesen Rechten ausgeschlossen sind, so fodert er Tagesordnung. Capani beharrt. Zimmermann fodert Tagesordnung. Bourgois unterstützt Capani. Huber beharrt auf der Tagesordnung. Man geht zur Tagesordnung.

Detray erinnert, daß den 4 Mai eine neue Freiburger Kantonsmünze der Versammlung vorgewiesen, und dem Direktorium zu gehöriger Untersuchung zugesandt wurde: Er begehrt also, daß das Direktorium eingeladen werde, endlich einmal Nachricht hierüber mitzutheilen. Carmintraan folgt, weil er versichert ist, daß die Antwort völlig befriedigend seyn werde. Die Einladung an das Direktorium wird beschlossen. (Die Fortsetzung im 121 Stück.)

Gutachten der Kommission welche über Bestimmung der Natur des Bergbaus in Helvetien niedergesetzt worden ist.

Bürger Volksstellvertreter!

So unbedeutend der bisher in Helvetien getriebene Bergbau auch seyn mag, so glaubte doch die Kommission, welche Sie zur Vorberathung dieses Gegenstandes niedersetzten, um so mehr denselben in reise und höchst sorgfältige Berathung nehmen zu müssen, da sie allerseits überzeugt ist, daß dieser Zweig des National-Reichtums und besonders der National-Unabhängigkeit in unserm Vaterlande einer wichtigen Ausdehnung fähig ist, und weil die Grundsätze welche die Gesetzgeber bei Bestimmung der Gesetze über diesen Gegenstand leiten sollen, von den ausgedehntesten Folgen sind, indem Sie die wichtige Gränzlinie bestimmen sollen, welche zwischen Nationalgut und Privateigenthum gezogen werden muß. Eben dieser letztern Bestimmung wegen, die nicht nur auf Bergbau sondern auch in Rücksicht der übrigen Zweige der öffentlichen Oekonomie Einfluß haben, glaubte die Kommission diese Grundsätze im Allgemeinen entwickeln zu müssen, um dadurch Ihr gegenwärtiges Gutachten zu rechtfertigen und in seiner vollen Anwendung zu zeigen.

Um nun diesen Endzweck desto eher erreichen zu können, nimmt die Kommission die Freiheit, die Entwicklung dieser Grundsätze in den Vorbericht des Gesetzes Vorschlages selbst zu bringen, und schlägt daher folgende Bottschaft an den Senat vor.

An den Senat.

Auf beiliegende Einladung des Vollziehungsdirektoriums hat der grosse Rath folgendes in Erwägung gezogen. So sehr auch in den neuern Zeiten die Wissenschaft der öffentlichen Oekonomie, oder des Cameralwesens ausgedehnt und verbessert worden ist, so glaubt doch der grosse Rath der helvetischen Republik sich an keines der neuern Systeme über diese Gegenstände ausschließend halten zu dürfen, sondern verpflichtet zu seyn, mit der sorgfältigsten Berathung der Eigenthümlichkeiten des Landes, nach allgemeinen Grundsätzen des Rechts, mit beständiger Hinsicht auf das Wohl der ganzen Republik handeln zu müssen, und daher setzt er sich selbst in Rücksicht auf alle ähnliche Gegenstände folgende allgemeine Grundsätze fest, die er bei Entwerfung dieses Dekrets Vorschlages schon zu befolgen sich verpflichtet fühlt. —